

Rechtsanwalt Thomas Mock, Remagen

Windkraft im Widerstreit – Ein Plädoyer zur Aufhebung der „Privilegierung“ von Windindustrieanlagen gem. § 35 I Nr. 6 BauGB *

Fast zehn Jahre nach Einführung des Stromeinspeisegesetzes und einschlägigen Erfahrungen mit der baurechtlichen „Privilegierung“ von Windindustrieanlagen soll nun der so produzierte „Öko-Strom“ eine neue Qualität der Energieversorgung darstellen. Doch ein kritischer Blick offenbart wenig Erfreuliches: Neuartige und lästige Immissionen, Strom, der beim Verbraucher nicht ankommt, Außenbereiche, die Steuermodellen geopfert werden, hohe Kosten und der Verlust von Natur.

I. Einleitung

Ende 1999 werden über 7000 Windindustrieanlagen in Deutschland errichtet sein. Dieser weltweit unvergleichliche Boom ist in erster Linie begründet durch das Stromeinspeisegesetz¹, das sich nach fast zehnjährigem Bestehen als zunehmend fragwürdige Grundlage für eine zeitlich unbegrenzte feste Abnahmeverpflichtung und Vergütungshöhe auf staatliche Veranlassung zu Lasten Dritter insbesondere für Windstrom herausstellt, diese in 1999 in Höhe von 16,52 Pfg/kWh. Bei solcher Vergütungshöhe wundern Verlautbarungen der Windlobby und des Umweltministers nicht, Deutschland sei bei Windkraft „Weltmeister“². Seit dem 1. 1. 1999 sind einzelne Windindustrieanlagen gem. § 35 I BauGB uneingeschränkt „privilegiert“³. Obwohl in den vergangenen Jahren eine wachsende negative Erfahrung mit solchen Anlagen vorliegt und trotz deren zahlreichen Errichtungen bis zum heutigen Tag keine dringende notwendige und umfassende Technikfolgenabschätzung über dieses industrielle Massenphänomen im bisher historisch geschützten Außenbereich vorliegt, stellt sich um so nachhaltiger die Notwendigkeit einer kritischen Bestandsaufnahme der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen mit dieser sich maßstablos entwickelnden Großtechnik und ihrer umstrittenen Gesetzes- und Genehmigungspraxis⁴.

II. Die Ausgangslage

Inzwischen werden in Deutschland pro Jahr ca. 1000 weitere Windindustrieanlagen errichtet. Folglich muß bis 2010 bei

Beibehaltung des bisherigen weltweit beispiellosen landschaftlichen Zubaus durch solche Anlagen von 17 000 bis zu 20 000 errichteten Windindustrieanlagen ausgegangen werden. Es gibt Planungen von 80 000 und mehr Windindustrieanlagen ebenso wie Pläne, 50% des deutschen Stromverbrauchs (nicht Energieverbrauchs) durch Windkraft sicherzustellen. Hierzu würden noch erheblich mehr Windindustrieanlagen benötigt als 80 000. Allerdings ist schon unter Berücksichtigung der heutigen Situation ein solcher Zubau tatsächlich und rechtlich nicht vorstellbar. Dem steht jedoch eine weltweit unvergleichbar hohe finanziell begünstigte Windindustrie gegenüber (eine Stromeinspeisevergütung mit Höchstsätzen, subventionierte Niedrigstdarlehen, Bundes- und Landeszuschüsse verschiedenster Art, verschiedene Steuervergünstigungen und -modelle usw.), die ausschließlich hierdurch den außerordentlich hohen Zubau in Deutschland verursacht. Das Ergebnis sind nur wenige tausend hochsubventionierte Arbeitsplätze⁵ in wenigen deutschen Produktionsstandorten bei derzeit über 2 Mrd. DM p.a. Gesamtumsatz. Jedoch kommen annähernd 50% aller in Deutschland errichteten Windkraftanlagen und viele in Deutschland eingebaute Komponenten aus dem Ausland. Die hohe Subventionierung führt zu nicht marktgerechten hohen Preisen dieser Anlagen, die sie nicht exportfähig machen – viele Exporte erfolgen durch Entwicklungshilfemaßnahmen auf Kosten der Steuerzahler. Die wenigen Produktionsarbeitsplätze hängen am Tropf der künstlich überhöhten (der überhöhte Anteil beträgt inzwischen bald 1 Mrd. DM p.a. zu Lasten der EVU) Stromeinspeisevergütung. Bei der Energiegewinnung durch Wind selbst ist in diesen Jahren kaum ein Arbeitsplatz geschaffen worden, etwa im Gegensatz zu regenerativen Biomassekraftwerken. Es verwundert deshalb, daß diese kleine Industrie einen überproportional hohen Druck auf Politik und Entscheidungsträger ausüben vermag, den heute erreichten und geplanten landschaftlichen Zubau, wie auch die Subventionierung, nicht nur fortzusetzen, sondern noch auszubauen. Folge hiervon ist auch die bedauerliche Verdrängung sinnvoller alternativer Energiegewinnung und -einsparung.

Heute errichtete Windindustrieanlagen sind in der Regel nicht mehr unter 100 m hoch. Hierbei ist auch baurechtlich stets die Gesamthöhe entscheidend und nicht durch die Industrie gerne benutzte um 25 m bis 35 m niedrigere „Nabenhöhen“. Die derzeit höchsten errichteten Windindustrieanlagen haben einen 98 m hohen Turm und einen die Gesamthöhe steigernden Rotordurchmesser von 66 m (ein Rotorblatt kann bis zu 33 m lang sein und über 3 m in der Breite umfassen), verfügen mithin über ca. 130 m Gesamthöhe. Schon bald realisierbare Prototypen sollen jedoch 170 m hoch werden mit bis zu 100 m Rotordurchmesser. Mit diesen technischen Realitäten und ihren daraus ableitbaren Nachteilen haben weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung Schritt gehalten.

Die heute errichteten etwa 7000 Anlagen erzeugen gerade einmal etwas über 1% des deutschen Stromverbrauchs und etwa 0,3% des deutschen Primärenergieverbrauchs. Dieser Anteil ist jedoch nur nominell so hoch. Die Diskontinuität gerade der Windkraftnutzung aufgrund des unplanbaren und unstetigen Windes führt dazu, daß Windkraftanlagen von theoretisch

* Der Autor ist Einzelanwalt in Remagen. Der veröffentlichte Aufsatz gibt die private Auffassung des Verf. wieder.

1) Hiergegen laufen seit Jahren mehrere Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe, die frühestens im Jahr 2000 entschieden werden sollen, und ein Verfahren in Brüssel, s. Spiegel 10/1999 v. 8. 3. 1999.

2) In einer gemeinsamen Pressekonferenz Anfang 1999.

3) Die Übergangsregelung für die Bauleitplanungen der Kommunen gem. § 245 b BauGB ist zum 31. 12. 1998 ausgelaufen, allerdings sind im Rahmen des Bebauungsplans zeitliche Veränderungssperren weiterhin möglich.

4) Ausf. in Wolfrum (Hrsg.), Windkraft: eine Alternative, die keine ist, 3. Aufl. (1999).

5) Sie liegen bei etwa 3000 direkten und dem zweifachen an indirekten Arbeitsplätzen und sind laut einer Untersuchung der F-Böckler-Stiftung von 1998 so hoch subventioniert, daß sie im Ergebnis zu einer zahlenmäßig höheren Arbeitsplatzvernichtung in anderen produzierenden und nicht subventionierten Bereichen führen.

8760 Std. p.a. insgesamt nur etwa 1500-2000 Std. Vollaststunden erreichen, Nennleistung und erbrachte Leistung folglich im Verhältnis von etwa 1:4,5 stehen und zudem nur ein Bruchteil dieses diskontinuierlich erzeugten Windstroms aufgrund der systemimmanenten Nachteile beim Verbraucher ankommt oder genutzt werden kann⁶. Dies hat auch für die Umweltrelevanz dieser teuren Art der Energieerzeugung weitreichende Folgen. Angesichts der wachsenden Diskrepanz zwischen den Folgen des Zubaus für den Außenbereich, die natur- und landschaftlichen Belange wie auch solche der betroffenen Anwohner und der festgestellten Ineffizienz solcher Industrieanlagen treten die Nachteile naturgemäß mit wachsender Dramatik in den Vordergrund. Und wer kann beim heutigen Zubauteempo sicher sein, daß die durch die Raumordnung gezeigten Dämme gegen eine unbändige Windlobby halten.

III. Nachbarlich relevante Immissionspotentiale

Windkraftanlagen sind großtechnische Industrieanlagen mit einer Reihe von Störpotentialen, die durch ihre Immissionen für Betroffene zu erheblichen, zum Teil rücksichtslosen Nachteilen i. S. von § 15 BauNVO führen können. Sie treten in Form verschiedenartiger Lärmimmissionen, unterschiedlicher Schattenimmissionen und neuartiger besonders lästiger Sichtimmissionen durch die sich unentwegt drehenden und dadurch mitunter bedrohlich wirkenden Rotoren auf. Eine Besonderheit dieser Immissionen besteht darin, daß durch den Betrieb einer Windkraftanlage mindestens stets eine Immission, jedoch häufig zwei und auch drei Immissionen gleichzeitig auf die Umgebung einwirken, was zu einer Allgegenwärtigkeit dieser je verschiedenartigen Immissionen führt. Ihrem potenzierenden Ergänzungen, Zusammenwirken bzw. Ineingreifen, können sich Betroffene nicht entziehen. Schon deshalb müssen die verschiedenen Immissionen solcher Anlagen nicht nur je für sich, sondern zusätzlich in ihrer summierenden Wirkung untersucht und gewichtet werden. Eine weitere Besonderheit ist die Einwirkung dieser Immissionen über die vielen Jahre der Betriebsdauer und zwar auch am Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen, Zeiten mithin, in denen andere Immissionen in der Regel abschwelen, zum Beispiel landwirtschaftlich verursachter Lärm, Straßenlärm usw. Folge hiervon sind nicht nur bei einem normalem Bürger zu erwartende psychosomatische Gesundheitsbeeinträchtigungen⁷. Auch der durch den nahen Bau solcher Anlagen eintretende Verlust des sozialen Nahumfeldes als Rekreations-, Erholungs- und Kontaktfunktion ist erwähnenswert. Ebenso verlangt die lange Liste vielfältiger Unfälle⁸ durch Windindustrieanlagen nach Konsequenzen, wie zum Beispiel eine Unfall-Meldepflicht und regelmäßige technische Untersuchungen. Schließlich treten naheliegend nicht unerhebliche Immobilienwertverluste der umliegenden Wohnbebauung durch solche immittierende Industriegebiete auf⁹. Aufgrund fast ausschließlich steuerlicher Aspekte – wie es die neue Fassung des das Abschreibungsunwesen bei Windkraftanlagen beibehaltenden § 2 b EStG mit Nachdruck bestätigt – vorgenommene privatnützige Investitionen mit dem Ziel industrieller Stromerzeugung, denen z. B. im Gegensatz zu Straßen und Stromleitungen keine erkennbare Gemeinnützigkeit innewohnt, rechtfertigen die Vermögensverluste und Hinnahe sonstiger Nachteile zu Lasten der Bevölkerung in keiner Weise.

Zu diesen Immissionen ist im einzelnen folgendes zu vertiefen. Lärmimmissionen durch Windindustrieanlagen erfolgen in Form von ton- und impulshaltigen Geräuschen, 'ziehen', 'quietschen' und 'singen' je nach Wetter- und Windlage, wie auch durch die besondere Eigenartigkeit und Penetranz monoton wirkenden Lästigkeitsgeräusche unentwegter Wiederholungen durch die Rotorblattbewegungen usw. Schon das OVG Münster¹⁰ hat die Geräuschentwicklungen einer Windkraft-

anlage und die besondere Lästigkeit dieser Geräusche ein drucksvoll beschrieben:

„Die ... beschreiben einen monotonen Brummtönen, der in seiner Intensität schwankt. Das Staatliche Umweltamt Düsseldorf spricht ... von einem dauernden an- und abschwellenden Heulton, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit laut wahrnehmbar wird. Hinzu tritt das schlagartige Geräusch, welches entsteht, wenn die Rotorblätter des Turms passieren. Es erscheint ohne weiteres nachvollziehbar, daß die Belastung mit einem derartigen Dauerton kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen als besonders störend empfunden werden. Sie binden auf Dauer die Aufmerksamkeit des Hörers. Dieser kann sich ihnen nur schwer entziehen. Sie sind deshalb geeignet, unabhängig von ihrer Lautstärke seine Konzentration auf anderes nachhaltig zu stören. Die ... sind derartigen Geräuscheinwirkungen auch nach Feierabend ... ausgesetzt, und zwar auch an Wochenenden und an Feiertagen“.

Schon hiermit machte das Gericht deutlich, daß es nicht auf die Lautstärke, sondern die besondere Eigenart des Lärms einer Windkraftanlage ankommt. Es bleibt zu ergänzen, daß je mehr Windindustrieanlagen errichtet sind, desto stärker die immissionsrelevanten Nachteile für Betroffene wachsen.

Daß die immer größeren Industrieanlagen auch lauter als ihre Vorgänger werden, ergibt sich aus den unentbehrlichen Meßergebnissen unabhängiger Institute. Je größer die Anlagen, desto größer sind die Immissionen. Ein weiterer Schritt zum Schutz Dritter ist nunmehr die neue TA Lärm 1998. Doch als Indiz für ihr Ungenügen bei Lärm durch Windkraft spricht nicht nur die ergänzende Beachtung der neuen „Technische(n) Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen“¹¹, die durch die Empfehlungen des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörden der Länder und verschiedener Meßinstitute vom Juni 1998 weitgehend übernommen wurden. Selbst sie vermag den Besonderheiten der Lärmausbreitung durch Windkraftanlagen in ca. 100 m Höhe, statt wie sonst am Boden, nicht in vollem Umfang gerecht zu werden¹². Erhöhte Anforderungen können sich z. B. durch besondere orographische Verhältnisse ergeben, die zu erheblichen Immissionserhöhungen selbst in großen Abständen führen können¹³ und folglich bei Gutachten und Abständen berücksichtigt werden müssen. Das Gutachter-Unwesen bei solchen Prognosen sei hier nur erwähnt. Außerordentlich hohe Anforderungen sind folglich an nachträgliche Lärmmessungen zu stellen¹⁴. Es gibt kaum Institute, die diesen Anforderungen genügen. Drehzahlverringerungen und ähnliche dubiose Vorschläge helfen weder zur Lärmreduzierung, noch sind sie überprüfbar. Einzig Nachtabschaltungen sind eine Möglichkeit.

6) Brendel, Die Zeit v. 30. 7. 1998, S. 23; Spiegel 14/1999 v. 5. 4. 1999, S. 80.

7) VG Oldenburg, Beschl. v. 19. 6. 1997 – 4 A 1851/95; VG Oldenburg, Beschl. v. 1. 7. 1998 – 4 B 1807/98.

8) In den ersten drei Monaten des Jahres 1999 haben sich über 10 zum Teil dramatische Unfälle durch Windindustrieanlagen ereignet, wodurch als Folge ca. 100 Windindustrieanlagen vorübergehend stillgelegt werden mußten, beispielsweise in FR v. 18. 1. 1999, FAZ v. 6. 4. 1999 und Focus v. 3. 4. 1999.

9) Kieler Nachrichten v. 25. 9. 1997 u. 3. 3. 1998; Hamburger Abendblatt v. 4./5. 10. 1997.

10) OVG Münster, NVwZ 1997, 924 = BauR 1997, 279; OVG Münster, NVwZ 1998, 980 f; weiterführend Lüble, NVwZ 1998, 897 m. w. Nachw.

11) Hrsg. am 1. 4. 1998 von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. Elbehafen, 25 541 Brunsbüttel.

12) Albrecht/Schimke/Fiebig, Die Bestimmung des „maßgeblichen Schalleistungspegels“ von Windkraftanlagen zur Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen, Tagungsband 'Fortsschritte der Akustik', Daga '97; Kubcheidt, NVwZ 1999, 577.

13) Künzel/Schulz/Schönfelder, Untersuchungen zur Schallimmission durch Windenergieanlagen im Erzgebirgsvorland, Tagungsband 'Fortsschritte der Akustik', Daga '97, Anl. 7.

14) S. 'Technische Richtlinien...' (o. Fußn. 11); Niemand, in: Wolfrum (Hrsg.), (o. Fußn. 4), Kap. 4.

Bei den ebenfalls sehr lästigen Schatteneinwirkungen, die je nach der örtlichen Situation auf weit über 1000 m Entfernung einwirken können, ist vor kurzem eine Regelung durch das Staatliche Umweltamt Schleswig¹⁵ gefunden worden, die in Mecklenburg-Vorpommern in den einschlägigen Erlaß aufgenommen wurde¹⁶. Danach ist sicherzustellen, daß Benutzer von Wohn- und Büroräumen nicht länger als 30 Minuten je Tag und maximal 30 Stunden je Jahr (Gesamteinwirkung) durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Wer Schattenwirkung durch Windkraftanlagen im Haus einmal selbst erlebt hat weiß, daß diese Regelung zwar vor allem aus Rücksichtnahme auf die vielen schon bestehenden immittierenden Anlagen gewählt wurde, aber viel zu großzügig ist, zumal technische Einbauten (Abschaltautomatik) jegliche Schlagschattenwirkung unterbinden können. Deshalb ist es nur konsequent, wenn norddeutsche Genehmigungsbehörden und erste Gerichtsentscheidungen¹⁷ Schattenschlag mit Hilfe von Abschaltautomatiken (da höchstens 0,5% möglicher Anlagenlaufzeiten) verbieten. Ausreichender Abstand von 1000-1500 m¹⁸ führt erst gar nicht zu solchen Problemen.

Schon das OVG Münster¹⁹ führte zu den neuartigen und bedrückenden Sichtimmissionen durch Windkraftanlagen folgendes aus:

„Die Anlage bedrängt die . . . nicht durch ihre Baumasse, sondern durch die stete Bewegung des Rotors. Selbst wenn . . . in Bodennähe nahezu Windstille herrscht, drehen die Rotorflügel leicht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß eine derartige stetige Bewegung im oder am Rande des Blickfeldes schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unetraglich werden kann. Ein sich bewegendes Moment zieht den Blick des Menschen nahezu zwanghaft auf sich. Dies kann Irritationen hervorrufen; eine Konzentration auf andere Tätigkeiten wird wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschwert. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen bei heruntergelassenen Rolläden stellt keine zumutbare Alternative dar, um sich dieser Einwirkung der Anlage zu entziehen“.

Auch dieser einschneidende Effekt verstärkt sich natürlicherweise durch eine steigende Anzahl von Windindustrieanlagen.

Unter Berücksichtigung all dieser Immissionen ist bis heute keine befriedigende Abstandslösung gefunden worden. Hilfreiche und sinnvolle Versuche der Eindämmung der gravierenden Nachteile dieser Immissionen durch die Zugrundelegung des 6-7fachen einer WKA-Gesamthöhe²⁰ haben sich noch nicht durchgesetzt.

Die Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Nachteile von Windindustrieanlagen sollte auch aufgrund der dichten Wohnbebauung in Deutschland pauschal bei mindestens 1000 m liegen, ggf. gesetzlich festzulegen. Auch die bundesweite Zersplitterung ob dieser wichtigen Frage führt zu ungerechtfertigten immensen Ungleichbehandlungen der Bevölkerung, je nach örtlicher und politischer Nomenklatura. Es fragt sich überhaupt, warum nicht erst einmal 10-20 Jahre Erkenntnisse mit größeren Abständen (1000 m/1500 m) gewonnen werden, um dann mit entsprechender Erfahrung ggf. allmählich auch geringere Abstände zu testen, statt von vornherein ohne Erfahrung nahestmöglich an Wohnbebauungen heranzubauen, mit all den negativen Begleiterscheinungen zu Lasten von Bevölkerung und Umwelt, mit denen man sich heute konfrontiert sieht. Einen ersten Schritt in diese Richtung macht der aktuellste Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern²¹, der im Bereich von 300/500 m-1200/1500 m Untersuchungsgebiete definiert und erst oberhalb dieser Entfernungen kaum noch Bedenken hat. Doch selbst der von der Rechtsprechung mit guten Gründen entwickelte, wenn auch unzureichende, generelle Genehmigungsausschluß unter 300 m/500 m²² zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage wird durch Windkraftinvestoren und politisch durch manch grünes Ministerium²³ mit immer neuen zweifelhaften Verlautbarungen unterlaufen, unterstützt von überforderten und/oder weisungsabhängigen Behörden.

IV. Die ‚Privilegierung‘ gem. § 35 I Nr. 6 BauGB und ihre Folgen

Es verwundert deshalb nicht, daß seit Einführung der „Privilegierung“ die Anzahl von Prozessen gegen solche Industrieanlagen erheblich steigt und eine Abnahme ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung festgestellt werden kann. Weit über 200 Bürgerinitiativen²⁴, in einem Darmstädter Manifest²⁵ annähernd 100 Professoren und Schriftsteller, sowie zahlreiche Bürgerbegehren setzen sich inzwischen bundesweit gegen diesen häufig mit erheblichen Nachteilen für Betroffene sowie Natur und Landschaft verbundenen Zubau zur Wehr. In einer beeindruckenden Umfrage des ostbayerischen Tourismusverbandes haben von ca. 2000 Touristen ca. 60% solche Anlagen als landschaftsbildzerstörend und ca. 35% als Ausschlußgrund für einen nochmaligen Urlaub in dieser Gegend eingestuft. In ihrer Kritik und gegen den Ausbau von Windindustriegebieten in Dänemark, Holland, Schweden, Australien, den USA und vor allem Großbritannien sind dortige Umweltschützer – obwohl häufig erst wenige Anlagen stehen – den deutschen Umweltverbänden voraus, die sich demgegenüber als ‚weltmeisterlich im Wegsehen‘ bezeichnen können. Die notwendige Waffengleichheit zwischen Bürger, Natur und Landschaft sowie Verwaltung, Behörden und Investoren ist verlorengegangen. Denn sowohl die inzwischen stumpfe Waffe des Widerspruchs, der keine aufschiebende Wirkung mehr entfaltet, wie auch die Aufnahme solcher Anlagen in den Privilegierungskatalog des § 35 I Nr. 6 BauGB, wobei nur Einzelvorhaben privilegiert sind²⁶, sonstige Vorhaben üblichen Bauleitplanverfahren unterliegen sollten, führen bei den Behörden zu einer überraschend großzügigen Genehmigungspraxis. Über naturschutzrechtliche Bedingungen wird in beispielloser Weise hinweggegangen, gibt es doch in der Regel keinen Kläger. Zudem können selbst die Umweltschutzverbände bei Nichtbeachtung oder unangemessener, ja selbst rechtswidriger Wegwägung naturschutzrechtlicher Belange durch die Behörden selbständig rechtlich selten rettend einspringen, da dies derzeit nur beim Planfeststellungsverfahren der Fall ist. Bei Windkraft ist der Natur- und Landschaftsschutz der Verlierer. Eine kleine Hoffnung ist die durch die Bundesregierung Ende 1998 unterzeichnete „Arhus-Konvention“, die sogar dem Bürger ein Klage-recht in umweltrelevanten Belangen einräumt.

Auch die früher willkürlich festgelegte Raumbedeutsamkeit von Windindustrieanlagen liegt heute nicht mehr bei 70 m Höhe, sondern zu Recht bei 35 m²⁷. Die Landschaft beeinträchtigende Strommasten sind ebenfalls kein Maßstab und rechtfertigen als ‚Vorprägung‘ keinen Zubau von 100 m hohen Indu-

15) Ergebnisprot. der 2. Besprechung über Windkraftanlagen (WKA) am 4. 9. 1998 im Staatlichen Umweltamt Schleswig.

16) Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen v. 2. 11. 1998 – VIII 200/410 – 510.18.9 – (ABl 1998, 1346).

17) VG Trier, Beschl. v. 2. 3. 1999 – S L 202/99.

18) OVG Münster, NVwZ 1998, 760 (761) in der Auseinandersetzung mit einem 950 m – Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich.

19) OVG Münster, NVwZ 1997, 924 (925); OVG Münster, Beschl. v. 29. 8. 1997 – 7 A 629/95.

20) VG Oldenburg, Beschl. v. 1. 7. 1998 – 4 B 1807/98.

21) Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen v. 2. 11. 1998 (o. Fußn. 16), S. 1345 ff.

22) VG Oldenburg, Beschl. v. 19. 6. 1997 – 4 A 1851/95; VG Oldenburg, Beschl. v. 27. 4. 1998 – 4 B 1266/98; VG Oldenburg, Beschl. v. 1. 7. 1998 – 4 B 1807/98.

23) Besonders kämpferisch für möglichst uneingeschränkte Windkraftnutzung sind die zuständigen Ministerien in Nordrhein-Westfalen, vgl. Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sowie die nachfolgenden Rundschreiben vom 23. 5. 1997(LUA), 26. 3. 1998, 5. 6. 1998 und ebenfalls vom 5. 6. 1998 (LUA).

24) Nach Angaben des Bundesverband Landschaftsschutz e.V., Emimelsbüll.

25) FAZ v. 16. 1. 1999; Spiegel 3/1999 v. 18. 1. 1999, S. 176.

26) Planung und Genehmigung von WEA (o. Fußn. 16, dort S. 1346).

27) Planung und Genehmigung von WEA (o. Fußn. 16, dort S. 1346); ebenso RHPfMBl v. 19. 3. 1999, S. 154.

strianlagen, da Strommasten in der Regel 45 m Höhe nicht überschreiten, über eine gebrochene Struktur verfügen und sich nicht drehen. Wie auch kann allen Ernstes ein solcher Strommast einen unbezweifelbar schwerwiegenderen Eingriff durch eine maßstablose aktive Windindustrieanlage mit mindestens doppelter bis dreifacher Höhe rechtfertigen. In Bayern (Irschenberg) wird bereits ein 15 m hoher Werbepylon an der Autobahn als Landschaftszerstörung eingestuft und ist der 25 m hohe Gittermast einer Freileitung als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Voralpenlandes eingestuft und gerichtlich untersagt worden²⁸. Im übrigen sind in Deutschland inzwischen 79% aller Stromkabel unterirdisch verlegt mit steigender Tendenz, weltweit unvergleichlich.

Folglich steht die Rechtsprechung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes und der Verunstaltung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung des § 35 I 1 Nr. 5 i. V. mit §§ 1, 1 a BauGB in besonderem Blickwinkel.

Der Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft kann grundsätzlich auch ‚privilegierten‘ Vorhaben entgegengehalten werden, wobei das die ‚Privilegierung‘ rechtfertigende Gewicht des Vorhabens an dem Gewicht der etwa entgegenstehenden öffentlichen Belange zu messen ist²⁹. Das Gewicht der ‚Privilegierung‘ kann schon bei Verletzung eines einzelnen Belanges i. S. des § 35 III 1 BauGB zurücktreten, soweit letzteres besonders gewichtig ist, es reduziert sich in der Regel weiter in dem Maße, wie mehrere/weitere dem Bauvorhaben entgegenstehende öffentliche Belange gem. § 35 III 1 Nrn. 1–7 BauGB vorliegen³⁰. Doch die Praxis ist konträr.

So können auch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan gem. § 35 III 1 BauGB, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret sind, einem Windkraftvorhaben als öffentlicher Belang entgegenstehen³¹. Auch ein landwirtschaftlichen Zwecken dienendes ‚privilegiertes‘ Vorhaben ist wegen Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaft nicht schlechthin zulässig, sondern nur – gerade auch für einen bestimmten Standort – mit der Maßgabe, daß öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen³². Andererseits war es einhelliges gesetzgeberisches Ziel, daß mit der gesetzlichen ‚Privilegierung‘ die Beendigung der Errichtung einzelner Windindustrieanlagen einhergeht. Daran fehlt es bis heute.

Die Größe und die finanzielle Kraft der Windindustrie, insbesondere der ‚sogenannten Gebietsentwickler‘, die mit bis zu 40% Rendite werben³³, spätere Kommanditisten der Betriebsgesellschaften müssen sich mit ‚nur‘ 15–20% zufrieden geben³⁴, stellen gegenüber der Theorie für Betroffene und selbst für Genehmigungsbehörden ein zunehmend unüberwindbares Hindernis dar, und zwar sowohl für Klagen Betroffener gegen solche Planungen, wie auch seltene Ablehnungen solcher Planungen durch Genehmigungsbehörden. Einzelne Investitionen – im Hintergrund unterstützt durch größte deutsche Industrieunternehmen – von 50–100 Mio. DM für heute geplante Windindustriegebiete (sog. Windkraftkonzentrationszonen) sind normal geworden. Diese finanzielle Übermacht, die vielfältigen Tricks der Investoren und die unüberschaubaren Prozeßkosten führen in der Praxis dazu, daß Betroffene sich selbst ihr formales Recht auf Widerspruch nicht mehr erstreiten können oder sich schon gar nicht erst trauen. Versicherungen – die nicht selten an solchen Industrieparks mittelbar beteiligt sind – lehnen inzwischen nachbarlichen Versicherungsschutz hiergegen ab. Faktisch ist heute eine unzulässige Beweislastumkehr zu Lasten Betroffener eingetreten. Hinzu kommt ein Gutachterunwesen bei Lärmprognosen und eine fachliche Überforderung der Gerichte, wodurch auch des politischen Willens und der ‚vermeintlichen Privilegierung‘ wegen in einstweiligen Verfügungsverfahren nicht selten pauschale Argumente der Investoren adaptiert werden und eine eigenständige kritische

Auseinandersetzung mit diesen neuartigen Phänomenen leider häufig unterbleibt. Es wundert deshalb nicht, wenn ein Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern eine umfassende Abwägung einer Gemeinde gegen eine Windindustrieplanung im Widerspruchsverfahren unter Verstoß gegen Art 28 GG mit dem Argument aufhob und die Genehmigung gem. § 36 BauGB erteilte, weil die ablehnende Abwägung der Gemeinde aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen ggf. bei einem Prozeß nicht standhalten würde und dann mit erheblichem Schadensersatz gerechnet werden müsse, die ablehnende Abwägung fachlich aber nicht in der Lage war zu widerlegen.

Wenn z. B. im Windland Hessen aus Gründen des Naturschutzes nahezu die Hälfte der Waldflächen in den Regierungsbezirken Nord- und Mittelhessen als Bereiche für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden, das Hessische Naturschutzgesetz aber nur für 10% der Landesfläche dem Naturschutz den Vorrang geben will, wundert der Widerstand des Hessischen Waldbesitzerverbandes, der die berechnete Förderung, Arten und Lebensräume zu schützen, von ‚interessierten Kreisen zunehmend mißbraucht sieht‘, nicht³⁵. Auch die wachsende Auseinandersetzung um den Ausbau der Wasserkraft³⁶ macht deutlich, daß regenerative Energien nicht per se umweltfreundlich sind. Wenn es hingegen um den Schutz von Natur und Landschaft gegenüber Windindustrieanlagen geht, bekommt beispielsweise der sehr engagierte unabhängige und gemeinnützige Bundesverband Landschaftsschutz genauso unlautere Vorwürfe zu hören, wie der Naturschutzbund (Nabu) nicht nur mit dem Regierungspräsidium Kassel in einer Absprache zur Erhaltung eines anerkannten Kranichrastplatzes als windkraftfreie Zone Probleme bekommt, indem mit Hilfe von ‚Wildwest-Methoden‘³⁷ ungeachtet jeglicher Absprachen Baugenehmigungen in solchen Gebieten erteilt werden. Das sich dezidiert mit Ausschlußgebieten von Windkraft auseinandersetzen- de Arbeitspapier des BUND³⁸ ist entweder unbekannt oder wird verschwiegen. Der Deutsche Naturschutzring (DNR) schließlich ist zwar auch gegen ein Übermaß von Windkraftanlagen³⁹, scheut sich aber nicht, für Windkraftgebiete zu werben. ‚Zufällig‘ lebt und arbeitet der DNR in Bonn seit langem in Bürogemeinschaft mit dem wichtigsten die finanziellen Interessen der Windkraftbetreiber vertretenden Verband, dem Bundesverband WindEnergie (BWE). In der Eifel errichtet ein Regionalvorsitzender des Nabu mit Hilfe einer GbR in rechtsmißachtender Weise und gegen die Nabu-Richtlinien in einem Landschaftsschutz-, EU-Vogelschutz- und gemeldetem FFH-Gebiet selbst Windkraftanlagen. Hingegen verdeutlichen erste Gerichtsentscheidungen auch Erfolge des Naturschutzes gegen Windindustriegebiete⁴⁰. Die innere Zerissenheit der Umweltschutzverbände beim Thema Windkraft wird im durch Wind-

28) SZ v. 15. 4. 1999, S. 21; VGH München, Urteil v. 21. 6. 1995 – 22 A 24.40095.

29) BVerwG, NVwZ 1986, 644 (645); Halama, Windkraft, Planung – Nutzen, Umweltfragen, Wilhelm-Münker-Stiftung, Heft 42, 1997, 11; s. a. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 6. Aufl. (1998), § 35 Rdnrn. 45, 77f.

30) BVerwG, NVwZ 1985, 340 (341).

31) BVerwG, NVwZ 1998, 960.

32) BVerwG, NVwZ 1986, 644 (645); BVerwGE 68, 311 = NVwZ 1984, 367 = NJW 1984, 1577, 2115 L; VGH Kassel, NuR 1998, 105.

33) Niemand/Mock, Politische Ökologie 55 (Juli/August 1998), S. 11 f.; v. Lampe, Capital 11/98, S. 173.

34) V. Lampe, Capital 11/1998, S. 173.

35) FR v. 7. 1. 1998, „Streit mit Naturschützer geht weiter“.

36) Lüttke/Schönauer, Politische Ökologie 58 (Januar/Februar 1999), S. 116; FAZ v. 16. 4. 1999, S. 10.

37) Börnecke, FR v. 13. 1. 1998, S. 34.

38) Für einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergienutzung, BUND-Thesenpapier v. 28. 3. 1998.

39) DNR-Pressemittteilung v. 1. 9. 1998.

40) VG Stade, Urt. v. 27. 1. 1999 – A 772/97; VG Oldenburg, Beschl. v. 11. 2. 1999 – 4 B 115/99.

kraft bereits am stärksten geschädigten Norden und dem bisher wenig geschädigten Süden besonders deutlich.

Zum Beispiel der nordhessische wie auch rheinland-pfälzische Regionalplan sieht Windkraftanlagen entgegen der EU-FFH-Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EG i. V. mit §§ 19 a ff. BNatSchG selbst auf „ornithologisch hochrangigen“ Rastplätzen und Lebensräumen vom Aussterben bedrohter Arten vor, obwohl diese Orte in der vogelkundlichen Kartierung für Nordhessen ausdrücklich benannt sind⁴¹ bzw. als Artenschutzprojekte des Landes⁴² zuvor für viel Geld Gutachten zu und über diese Räume erstellt wurden.

Erschreckend sind diese groben Raumplanungen weniger ob ihrer nur theoretisch vorentscheidenden Relevanz, da einer Baugenehmigung stets eine ortsbezogene Überprüfung naturschutzrechtlicher Belange vorgehen muß. Die Praxis sieht statt dessen so aus, daß aufgrund der vermeintlich ‚privilegierten Windkraft‘ Behörden und Windindustrie alles daran setzen, selbst in diesen ‚ausgewiesenen‘ Gebieten entgegen §§ 19 a ff. BNatSchG Genehmigungen für Windindustrieanlagen zu erreichen, mithin wirtschaftliche Belange⁴³ häufig die Oberhand gewinnen. Selbst die Rechtsprechung des EuGH⁴⁴ und des BVerwG⁴⁵ interessiert nicht. Ein soeben vom Nabu Niedersachsen veröffentlichtes Gutachten⁴⁶ kommt zu dem Ergebnis, daß nicht wenige Windindustrieregionen wider besseres Wissen gegen geltendes Naturschutzrecht errichtet wurden und weitere Gebiete solche Verstöße vorsehen. Auch die vernichtenden Ergebnisse einer US-amerikanischen Untersuchung⁴⁷ über Lebensraumverluste hinausgehende außerordentlich hohe tödliche Verluste von „golden eagle“ vor allem im Windindustrieregion Altamont bestätigen die erheblichen (Lebensraum-)Gefahren für die Vogelwelt durch Windkraftanlagen. Aufschlußreich ist auch das vom Nabu Niedersachsen in Brüssel auf inzwischen über 600 Seiten vorgetragene Verfahren gegen die Windindustriepolitik im niedersächsischen Gebiet Krummhörn, gelegen zwischen Emden und Norden, das zusammen mit dem ebenfalls unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten hoch umstrittenen Emsperrwerk⁴⁸ in Brüssel inzwischen eine hohe Priorität erlangt haben soll.

„Trotz der Privilegierung kann die Zulassung einer derartigen Anlage dann versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Einen Beispielskatalog möglicherweise entgegenstehender Belange enthält § 35 III BauGB. . . . Kommt die Gemeinde jedoch nach sachgerechter Prüfung zum Ergebnis, daß im Gemeindegebiet für Windenergie geeignete Flächen nicht vorhanden sind, kann sie dem Antrag auf Zulassung einer Anlage das nach § 36 I BauGB erforderliche Einvernehmen versagen. . . . Unbeschadet der nach § 35 III BauGB gebotenen Prüfung ist bei jedem Vorhaben im Außenbereich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. . . . anzuwenden. Dies kann auch zur Folge haben, daß bei unvermeidbaren und nicht voll ausgleichbaren Eingriffen eine Genehmigung zu versagen ist, weil die Belange von Naturschutz- und Landschaftspflege vorrangig sind“⁴⁹.

Es kann ob solcher dem Gesetz entgegenstehender Genehmigungspraxis und Umgangs mit dem Naturschutzrecht nicht mehr ernsthaft die Rede davon sein, daß die Bundesregierung „den gewollten Ausbau der Nutzung der Windenergie mit wichtigen Beiträgen zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung, wobei die Anliegen von Naturschutz, Landschaftspflege und Immissionsschutz gebührend berücksichtigt werden sollen“⁵⁰, ernst nimmt oder ernstlich will.

V. Das europäische Recht am Beispiel der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Urteil vom 22. 10. 1998 hat der EuGH⁵¹ die deutsche Umsetzung und Interpretation der EU-UVP-Richtlinien 85/337/EWG vom 27. 6. 1985 zum Schutz von Mensch, Fauna und Flora in das deutsche UVP-Gesetz von 1990 und nachfolgende Änderungen als zum Teil unvereinbar mit dem europäischen Recht zurückgewiesen.

Insbesondere die Nichtübernahme von pflichtig zu prüfenden Industrieanlagen von der europäischen UVP-Richtlinie in das deutsche UVP-Gesetz führen zur Teilnichtigkeit des deutschen UVP-Gesetzes. Darunter fallen auch „Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom“ gem. Art. 4 II i. V. mit Anh. II Nr. 3 a.

Auf Durchführung einer UVP-Prüfung besteht die Möglichkeit einer drittschützenden Individualklage⁵².

Daneben ist durch die ergänzende und erweiternde neue EU-UVP-Richtlinie 97/11/EG (i. d. F. v. 3. 3. 1997), die bis März 1999 in deutsches Recht umgesetzt sein mußte, aber bis heute trotz deutlicher Warnung durch den Präsidenten des BVerwG⁵³, Franßen, nicht umgesetzt wurde, klargestellt, daß „Windfarmen“ einer UVP-Prüfung im Sinne dieser Richtlinie unterliegen. Dies bestätigt nicht nur, daß der ‚Privilegierungsstatbestand‘ des § 35 I Nr. 6 BauGB sich nur auf Einzelvorhaben bezieht, sondern daß gemäß ständiger Rechtsprechung schon seit März 1997

„aus dem Gemeinschaftsrecht die Pflicht eines Mitgliedstaates der EU folge, vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer EU-Richtlinie die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, welche später die Erfüllung der aus der Beachtung der Richtlinie erwachsenen Vertragspflichten nicht mehr möglich machen würde“⁵⁴.

Doch zahlreiche deutsche Behörden drücken beide Augen zu.

VI. Windkraft und die verfassungsrechtlichen Grenzen symbolischer Umweltpolitik i. S. von Art. 20 a GG

Angesichts zuvor dargestellter Verhältnisse ergibt sich, daß Windindustrieanlagen und -gebiete vor allem politisch gewünscht eine optisch unübersehbare Signalwirkung mit jeweils 100 m Höhe und mehr symbolisieren sollen. Es handelt sich um eine visualisierte Energiepolitik. Umweltrelevant ist allenfalls ihre CO₂-freie Stromerzeugung. Diese wird jedoch bereits durch die CO₂-Belastung während der Herstellung, Wartung und Unterhaltung solcher Anlagen relativiert. Unabhängig davon, daß systemimmanent nur ein Bruchteil des produzierten Stroms tatsächlich von Verbrauchern genutzt wird⁵⁵ und damit auch nur der zuzuordnende Bruchteil CO₂ gemindert wird, sind im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Ge-

41) *Richardz*, FR v. 13. 1. 1998, S. 34.

42) So eine Untersuchung der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie e.V. im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz zu einem Schwarzstorchhabitat im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nordeifel, in dem jetzt ein Windindustrieregion geplant und bereits errichtet wird.

43) Entgegen *EuGH*, Slg. 1998, I-3031 = NuR 1998, 538; *VGH München*, v. 8. 10. 1998 – 8 CS 98.1426.

44) *EuGH*, Slg. 1998, I-3031 = NuR 1998, 538.

45) *BVerwG*, NVwZ 1998, 961 m. w. Nachw.

46) *Schreiber*, Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark 'Niedersächsisches Wattenmeer', an der Unterems und der Unterweser – Tabubereiche der künftigen Windenergienutzung, ca. 350 Seiten, Nabu Niedersachsen Hannover, 1999.

47) *Davidson*, New rules for the Altamont Pass, Windpower monthly, July 1998, page 35.

48) FAZ v. 30. 12. 1998, S. 4; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 1. 2. 1999 – 3 M 5512/98.

49) Gesetzesbegründung zur Privilegierung von Windkraft (BT-Dr 13/4978, S. 6 f. – Auszug).

50) So *Altmann*, MdB, Parlamentarische Staatssekretärin bei dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in einer Antwort v. 17. 12. 1998.

51) *EuGH*, NVwZ 1998, 1281.

52) *EuGH*, NVwZ 1996, 369 m. w. Nachw.; dazu *Schoch*, NVwZ 1999, 457 (462 f.).

53) In der jährlichen Pressekonferenz am 18. 1. 1999, NVwZ 1999, 389 (391); s. FAZ v. 19. 1. 1999.

54) *BVerwG*, NVwZ 1998, 961; *EuGH*, NVwZ 1998, 721; sinngemäß der BGH in zwei Entscheidungen v. 5. 2. 1998 (BGHZ 138, 55 = NJW 1998, 2208 = LMH. 1/1998 § 1 UWG Nr. 773), und v. 23. 4. 1998 (NJW 1998, 3561 = LMH. 1/1999 § 1 UWG Nr. 776).

55) *Brendel*, Die Zeit v. 30. 7. 1998, S. 23.

samtrechnung wie auch ökologischen Gesamtbilanz gerade die externen Kosten von Windindustrieanlagen ins Verhältnis zur CO₂-freien Stromerzeugung zu setzen. Neben den Lärm-, Schatten- und Sichtimmissionen und ihren Folgen gehören hierzu die Immobilienwertminderungen zu Lasten vieler tausender Betroffener genauso wie die Landschaftszerstörungen größten Ausmaßes durch die immer größeren und alles beherrschenden Industrieanlagen, zumal selbst vor Landschaftsschutzgebieten, Vogelschutzgebieten usw. trotz einschlägiger Schutzgesetze kein Halt gemacht wird⁵⁶. Auch die durch das Stromeinspeisegesetz hohen gesetzlich festgelegten Kosten für diesen kaufmännisch geringwertigen Strom gehören dazu. Demgegenüber stehen über 7000 Windindustrieanlagen, die in Deutschland theoretisch gerade einmal 1–2 Promille des in Deutschland emittierten CO₂ einsparen. National wie global gesehen ist diese Summe nicht relevant. Doch mit welchen Kosten, Subventionen, Zerstörungen und Leid in der betroffenen Bevölkerung wird dieser zudem höchst umstrittene „Gewinn“ erkaufte. Unter der Prämisse, jede Mark nur einmal ausgeben zu können, sind jegliche sonstigen alternativen Möglichkeiten ökologischer, geeigneter, kostengünstiger (selbst die Sonnenenergie hat nicht solche externen Kosten) und sinnvoller als ausgerechnet Windkraft. Dazu zählt z. B. die Biomasse ebenso wie immens effektive Maßnahmen in sog. Zweit- und Drittländern. Hinzu kommen die enormen Möglichkeiten der Energieeinsparung, bei der mit erheblich geringerem Einsatz ad hoc erheblich höhere CO₂-Einsparungen erzielt werden können⁵⁷. So verursachen z. B. die sehr gefährlichen Lachgasemissionen von Kfz-Katalysatoren eine vielfach höhere Klimarelevanz als die zweifelhaften CO₂-Minderungen durch Windindustrieanlagen verhindern. Nur ein einziger vorhandener konventioneller Kraftwerksblock von 1300 MW, mit neuester Technik von 33% auf 43% Effizienz modernisiert, verursacht geringere Kosten und erspart mehr CO₂ als alle 7000 Windkraftanlagen in Deutschland, ohne einen einzigen Quadratmeter Landschaft zusätzlich in Anspruch genommen zu haben. Windkraft in Deutschland in der heutigen Dimension hat mit Umweltschutz oder Ökologie⁵⁸ in keiner erkennbaren Weise etwas zu tun und stellt einen gravierenden Verstoß gegen die Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG dar. Auch dieses Ergebnis hätte eine längst überfällige umfassende Technikfolgenabschätzung bereits heute bestätigt.

VII. Zusammenfassung

Im Ergebnis muß festgestellt werden, daß Windindustrieanlagen zu einem Massenphänomen geworden sind, ihre „Privilegierung“ mehr Nach- als Vorteile verursacht, Einzelanlagen in niemandes Interesse sind und angesichts von über 1000 errichteten Anlagen im Jahr der Sinn einer „Privilegierung“ ad absurdum geführt wird. Werden diese Massengenehmigungen im Außenbereich weitergehen, so wird sich das Institut der 'Privilegierung' in absehbarer Zeit von selbst überleben, weil es kaum noch unvorbelasteten Außenbereich geben wird. Die gesetzliche „Privilegierung“ von Windkraft gem. § 35 I Nr. 6 BauGB ist umgehend aufzuheben, bevor die Glaubwürdigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes wie auch der juristische und historische Schutz des Außenbereiches endgültig verloren geht. Anders mag die Beurteilung solcher Industriegebiete im Off-shore-Bereich liegen⁵⁹. Angesichts einer wachsenden Instrumentalisierung des Umweltschutzes wundert es nicht, daß parallel zur steigenden Zahl errichteter Windindustrieanlagen das Interesse der Bevölkerung am Schutz der Umwelt nachläßt.

56) Stern, Die Woche v. 22. 9. 1995.

57) Binswanger, NZZ v. 19./20. 9. 1998, S. 15.

58) Kuttler, in: Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie 24 (1994), 3–9; Binswanger, SZ v. 8. 8. 1995, S. 18.

59) Spiegel 16/1999 v. 19. 4. 1999, S. 272 f.